

Auswirkungen der BVG-Reform auf die pktg

Diese Information zeigt auf, inwieweit die pktg und deren Versicherte von der BVG-Reform, über welche die Schweizer Stimmbevölkerung am 22. September 2024 abstimmen wird, betroffen wären.

Geltungsbereich und Ziele der BVG-Reform

Mit der Reform soll in der 2. Säule **im obligatorischen Bereich (BVG)** die Finanzierung gestärkt werden, das Leistungsniveau insgesamt erhalten bleiben und die Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen sowie Teilzeitbeschäftigten verbessert werden. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bsv.admin.ch/>.

Genereller Einfluss auf die pktg

Die pktg gewährleistet eine sogenannte **umhüllende Vorsorgelösung**, welche weit über das Obligatorium bzw. die Mindestvorgaben nach BVG hinaus geht. Die Zielsetzungen der BVG-Reform erfüllt die pktg bereits, **insgesamt betrifft die BVG-Reform die pktg und deren Versicherte nicht**. Keinen Einfluss hätte die Reform zudem auf die Höhe der laufenden Renten.

Umwandlungssatz (UWS)

Um primär der zunehmenden Lebenserwartung Rechnung zu tragen, soll der UWS im obligatorischen Bereich von 6,8 auf 6,0% (bei AHV-Referenzalter) reduziert werden. Bei der pktg wird bereits umhüllend ein UWS von 5,15 angewendet, um den versicherungstechnischen und finanzökonomischen Gegebenheiten möglichst Rechnung zu tragen und eine Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden zu vermeiden. Aus diesem Grund hätte die **UWS-Senkung gemäss BVG-Reform grundsätzlich keinen Einfluss** auf das Leistungsniveau der Versicherten der pktg.

Beispiel: Pensionierung eines männlichen Versicherten mit Alter 65

	Betrag (in CHF)	UWS	Altersrente (jährlich / in CHF)
Sparguthaben gemäss pktg-Vorsorgelösung (umhüllend)	500'000	5,15%	25'750
davon obligatorisches Sparguthaben nach BVG	200'000	6,8% (vor Reform)	13'600
		6,0% (nach Reform)	12'000

Hinweis: Die Altersrente ergibt sich, indem das Sparguthaben mit dem UWS multipliziert wird.

Im vorliegenden Beispiel erhält die versicherte Person der pktg jährlich und lebenslang eine Altersrente von CHF 25'750 ausbezahlt, da diese die BVG-Rente von CHF 13'600 (vor Reform) bzw. CHF 12'000 (nach Reform) übersteigt.

Damit im obligatorischen Bereich das Leistungsniveau erhalten bleiben kann, sind diverse **Ausgleichsmassnahmen** vorgesehen, die nachfolgend erläutert sind.

Koordinationsabzug

Da bereits in der 1. Säule (AHV) ein gewisser Vorsorgeschutz besteht, wird in der 2. Säule nicht der ganze Lohn versichert; dieser wird um den sogenannten Koordinationsabzug reduziert. Nach BVG beträgt der Abzug gegenwärtig CHF 25'725, neu soll er fix 20% vom Lohn betragen. Durch diese Massnahme würden Teilzeitbeschäftigte bzw. Personen mit tiefen Einkommen im Obligatorium nicht mehr benachteiligt.

Die pktg kennt bereits eine solche Lösung, indem der Koordinationsabzug 25% vom Lohn beträgt. Der Abzug ist zwar höher als der neue vorgesehene Betrag nach BVG, allerdings ist nicht zwingend eine Anpassung erforderlich, weil die Sparbeiträge der pktg-Vorsorgelösung wesentlich höher sind als nach BVG (siehe nachfolgende Erläuterung).

Sparbeiträge

Mit zunehmendem Alter steigen die Beiträge für die versicherte Person und deren Arbeitgeber an. Um allfällige Nachteile für ältere Versicherte auszugleichen, werden die Sparbeiträge für Versicherte mit zunehmenden Alter gemäss BVG reduziert.

Auf die pktg hätte die Anpassung keinen Einfluss, weil die Sparbeiträge bereits deutlich höher als nach BVG sind; zudem steigen die Sparbeiträge bereits heute weniger stark mit zunehmendem Alter als nach BVG an.

Höhe der Sparbeiträge:

Alter	pktg (Standard-Sparplan)	BVG (bisher)	BVG (neu)
22-24	16,5%	–	–
25-34	18,5%	7%	9%
35-44	20,5%	10%	9%
45-54	22,5%	15%	14%
55-64/65	23,5%	18%	14%

Eintrittsschwelle

Um die berufliche Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen zu verbessern, würde die Eintrittsschwelle für den Zugang zur Versicherung von aktuell CHF 22'050 Franken auf CHF 19'845 Franken reduziert.

Bei der pktg müsste die Eintrittsschwelle, welche derjenigen nach BVG entspricht, ebenfalls reduziert werden. Bereits heute können sich jedoch Arbeitnehmende freiwillig ab einem Lohn von CHF 14'700 versichern lassen.

Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration

Da die bereits erwähnten Ausgleichsmassnahmen auf Stufe BVG erst nach einer gewissen Zeit ihre Wirkung entfalten, sind Rentenzuschläge für Personen, die innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden, vorgesehen. Massgebend sind verschiedene Voraussetzungen, u.a. die Höhe des Sparguthabens (umhüllend):

Übergangs- generation *	Sparguthaben bis CHF 220'500	Sparguthaben CHF 220'501 bis CHF 441'000	Sparguthaben über CHF 441'000
5 erste Jahrgänge	CHF 200 / Monat	degressiv fallend	CHF 0
5 nächste Jahrgänge	CHF 150 / Monat	dito	CHF 0
5 letzte Jahrgänge	CHF 100 / Monat	dito	CHF 0

* Tritt die Reform 2027 in Kraft, zählen die Jahrgänge 1962 bis 1976 (Männer) beziehungsweise 1962 bis 1977 (Frauen) zur Übergangsgeneration.

Auch wenn die Versicherten von der UWS-Senkung im obligatorischen Bereich gemäss Reform nicht betroffen wären, hätten sie Anspruch auf einen Rentenzuschlag, sofern die Voraussetzungen gemäss Reform erfüllt wären. Zu gewissen Voraussetzungen sind Ausführungsbestimmungen des Bundesrats erforderlich, welche erst nach Annahme der Reform festgelegt würden.

Die Pensionskassen müssen den Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration zu einem kleinen Teil selbst finanzieren. Ein grösserer Teil wird über Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG aufgewendet. Die pktg würde hierfür voraussichtlich keine zusätzlichen Beiträge von den Versicherten und den Arbeitgebenden erheben.

Hinweise:

Dieses Factsheet verschafft einen vereinfachten und neutralen Überblick über die BVG-Reform. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet oder beansprucht werden. Rechtlich verbindlich sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement der pktg.

Die pktg enthält sich einer Empfehlung zur Abstimmung über die BVG-Reform vom 22. September 2024.